

Satzung
der Schützenbruderschaft „St. Martinus“ Hellefeld
nach der Änderung vom April 2016

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches und der Beendigung des Weltkrieges 1939/1945, bestand der Wunsch der noch lebenden Schützenbrüder, die seit vor 1759 bestehender Schützenbruderschaft „St. Martinus“, der im Dritten Reich die Betätigung in der alten Form untersagt war, wieder ins Leben zu rufen.

Am 7. 11. 1947 wurde im Vereinslokal, Ludwig Feische in Hellefeld, die Schützenbruderschaft „St. Martinus“ neu gegründet und gleichzeitig der erste Vorstand gewählt. Die Eintragung als rechtsfähiger Verein, im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnberg, erfolgte am 3. September 1952.

§ 1

Der Verein führt den Namen Schützenbruderschaft „St. Martinus“ Hellefeld und hat seinen Sitz in Hellefeld.

§ 2

Die „St. Martinus“ Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von Männern, die das Ideal der deutschen historischen Bruderschaften vertritt und zum Diozösenverband vom heiligen Sebastianus in Paderborn gehört. Sie ist kirchlich mit der Filialkirche St. Martinus in Hellefeld verbunden. Schirmherr und Präses der Bruderschaft ist der jeweilige Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde Hellefeld.

§ 3

Die Schützenbruderschaft „St. Martinus“ Hellefeld, ist gemäß der Satzung bestrebt, christliches Bewusstsein und Verhalten insbesondere die Heilighaltung des Sonntags zu fördern, die Werke der christlichen Nächstenliebe zu üben, für die staatsbürgerliche Erziehung nach den Grundsätzen der christlichen Weltanschauung tätig zu sein, Eintracht und Gemeinsinn zu pflegen, altes Volks- und Brauchtum wieder zu beleben, zu gestalten und sinnfällig zum Ausdruck zu bringen, durch gemeinsame Begehung traditionsgebundener, öffentlicher Festlichkeiten aus Anlass alljährlich wiederkehrender kirchlicher Feiern und des alljährlich stattfindenden Schützenfestes.

§ 3 a

Die Schützenbruderschaft „St. Martinus“ Hellefeld, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Heimat- und Volkstumspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinnützige Veranstaltungen wie Altentreffen, Schnadegänge usw., Pflege des Volks- und Brauchtums und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 b

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 c

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 d

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Mitglied der Schützenbruderschaft "St. Martinus" Hellefeld, kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die alle unter §§ 3 und 3a genannten christlichen und gemeinnützigen Werte der Bruderschaft respektiert und danach handelt.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung, durch den Vorstand. Durch seinen Eintritt in die Bruderschaft, erkennt das Mitglied die Satzung als für sich verbindlich an. Die Mitglieder der Bruderschaft sollen nach Möglichkeit auch Mitglieder der Schützenzüge sein.

§ 5

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Hauptvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a.) dem Brudermeister (Schützenhauptmann)
- b.) dem Adjutanten
- c.) dem Kassierer
- d.) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Hauptvorstandes. Diese werden jeweils durch einen Beschluss des Hauptvorstandes bestimmt.

2. Aus weiteren 16 Mitgliedern, die sich auf die Orte wie folgt verteilen:

- Hellefeld: 8 Mitglieder
- Altenhellefeld: 6 Mitglieder
- Herblinghausen: 2 Mitglieder

§ 6

In den erweiterten Vorstand kann jeder volljährige Schützenbruder gewählt werden. In den Hauptvorstand nur Mitglieder, welche einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehören.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Schützenzüge sein.

Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden auf Vorschlag der betreffenden Schützenzüge, von der Mitgliederversammlung, für die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Schützenzüge sollten für die Wahl eines Hauptvorstandsmitgliedes mindestens 2 Wahlvorschläge machen. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, sollten in den Ortschaften, Hellefeld, Altenhellefeld oder Herblinghausen, ihren Wohnsitz haben. Sie müssen mindestens 3 Jahre Mitglied der Bruderschaft und mindestens 21 Jahre alt sein. Für den Brudermeister gilt ein Mindestalter von 30 Jahren.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von den betreffenden Schützenzügen gewählt und zwar die Zugführer für die Dauer von 5 Jahren und die weiteren Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl für eine weitere Wahlperiode (siehe oben) ist zulässig. Eine Verlängerung der Dienstzeit um ein Jahr ist möglich. Durch Tod oder sonstige Umstände ausscheidende Vorstandsmitglieder, werden durch die von der Mitgliederversammlung bzw. den Schützenzügen gewählten Nachfolger, ersetzt.

§ 7

Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig. Er ist berechtigt außer dem üblichen Geschäftsverlauf, über Ausgaben bis zu einem Betrag von € 2.500,- zu entscheiden.

Die Bruderschaft wird durch den Hauptvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung, mit 2/3 Stimmenmehrheit aller Mitglieder oder nachgewiesener Unfähigkeit, abberufen werden. Die Abberufung trifft den Vorstand in seiner Gesamtheit. Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder aus den Vorstehenden Gründen, beschließt nach dem gleichen Verfahren, der Vorstand.

§ 8

Die Bruderschaft hält jährlich mindestens 2 Mitgliederversammlungen ab und zwar die erste, an einem Sonntag in der Fastenzeit, und die zweite, an einem Sonntag nach dem Schützenfest. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt spätestens eine Woche vor der Versammlung, durch Anschlag auf dem Kirchplatz und in den Gemeinden Hellefeld, Altenhellefeld und Herblinghausen.

Auf den Versammlungen gibt der Vorstand Bericht über die Kassenlage und über sonstige, das Vereinsleben berührende Ereignisse.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 60 Mitgliedern, beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung wegen nicht genügender Beteiligung nicht beschlussfähig, so hat eine erneute Mitgliederversammlung, mit der gleichen Tagesordnung, stattzufinden und zwar innerhalb einer Frist von einem Monat.

Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auch in diesem Fall ist die Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das gleiche gilt bei Wahlen. Als Vorsitzender der Mitgliederversammlung fungiert der Brudermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Adjutant. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer beurkundet und sind von diesem und dem Brudermeister zu Unterzeichnen.

§ 9

Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft erlischt:

- 1.) Durch Tod
- 2.) Durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann.
- 3.) Durch Ausschluss.

Wichtige Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:

- a.) grober Verstoß gegen die Satzung und die Anordnungen des Vorstandes
- b.) Nichtzahlung des Jahresbeitrages
- c.) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- d.) anstößiges Verhalten auf den Veranstaltungen der Bruderschaft.
- e.) der die christlichen Werte der Schützenbruderschaft betont ablehnt oder dagegen handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar.

§ 10

Die Mitglieder sind zu Beitragszahlungen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge sind jährlich, bis spätestens zur ersten Mitgliederversammlung nach dem Schützenfest zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrages erfolgt eine schriftliche Mahnung, durch den Kassierer. Wenn mehrmalige Mahnungen erfolglos bleiben, so entscheidet der Vorstand über einen evtl. Ausschluss aus der Bruderschaft. Von der Beitragspflicht ist frei, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 20 Jahre Mitglied der Bruderschaft gewesen ist.

§ 11

Zur Pflege der Freude und Geselligkeit feiert die Schützenbruderschaft, alljährlich in alter Tradition ihr Schützenfest. Am 1. Schützenfesttag eines jeden Jahres lässt die Bruderschaft eine Hl. Messe lesen. Teilnahme an derselben ist Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes. Messdiener sind diejenigen Vorstandsmitglieder, die vom Vorstand dazu bestimmt werden. An der hl. Messe nehmen offiziell teil, die Fahnenabordnung mit Fahne, der gesamte Vorstand mit Schützenkönig.

Am 2. Schützenfesttag findet das Vogelschießen statt, an welchem nur Mitglieder teilnehmen dürfen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehören. Alle am Vogelschießen teilnehmenden Mitglieder, haben sich den Anordnungen des Vorstandes zu fügen. Der Hofstaat des Schützenkönigs sollte 15 Paare nicht überschreiten. Das für den Schützenkönig bestimmte Schussgeld wird alljährlich vom Vorstand festgesetzt und vor dem Vogelschießen bekannt gegeben.

Dem alten König wird, nachdem der neue König die Königskette erhalten hat, der Königsorden verliehen. Die Königskette ist nach Beendigung des Festes dem Brudermeister zu übergeben, der für den sicheren Verwahr zu sorgen hat.

Auf den Geck dürfen nur Mitglieder schießen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehören. Die Aufrechterhaltung der Ordnung während des Festes obliegt dem Vorstand, der insbesondere dafür zu sorgen hat, dass die geltenden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes beachtet werden.

§ 12

An den jährlich stattfindenden Prozessionen nimmt die Fahnenabordnung teil. Die Fahnenabordnung nimmt auch an der Beerdigung eines Mitgliedes der Schützenbruderschaft teil.

§ 13

Die Schützenbruderschaft kann nur aufgelöst werden, wenn nur noch 3 Mitglieder vorhanden sind. Im Falle der Auflösung der Bruderschaft geht das Schützenhallengrundstück mit Gebäude unentgeltlich auf die Gemeinden Hellefeld zu 16/26, Altenhellefeld zu 7/26, und Herblinghausen zu 3/26 über, da sich die vorstehend genannten Gemeinden mit Verträgen vom 07.12.73 bzw. 11.03.74 und 27.03.74, verpflichtet haben, den Schuldendienst für die von der Bruderschaft aufzunehmenden Darlehen von *€40.903,35 (80.000,- DM); *€17.383,92 (34.000,- DM); *€8180,67(16.000,- DM) zu übernehmen. (Rechtsnachfolger ist die Stadt Sundern.)

§ 13 a

Das Vermögen ist bei Auflösung oder Aufhebung der Schützenbruderschaft zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit, der erschienenen Mitglieder geändert werden. Auf die beabsichtigte Satzungsänderung muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

§ 15

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

§ 16

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21- 79 BGB

Hellefeld, im April 2016

* Auf € umgerechnet am 28.11.2004